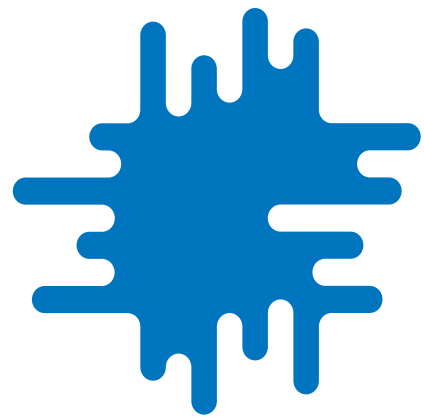




Harz Energie
Netzgesellschaft



Thema Energy Sharing

Unternehmensgespräche zum Thema Energie

Roy Kühne und Michael Hoffmann / Goslar, den 17.09.2026

Sharing-Lieferant

- Der Sharing-Lieferant betreibt eine Erneuerbare-Energien-Anlage (-Anlage). Beispielsweise betreibt er eine Solaranlage auf dem Hausdach. Er hat -Strom „übrig“, den er an Sharing-Abnehmer liefern möchte. Der Betrieb der Solaranlage darf weder überwiegend der gewerblichen noch überwiegend der selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienen.

Sharing-Abnehmer

- Der Sharing-Abnehmer ist der Letztverbraucher des Stroms. Er lässt sich vom Sharing-Lieferanten mit Strom aus der Anlage beliefern. Da der Strom des Sharing-Lieferanten nicht ausreicht, benötigt er zusätzlich ergänzende Strom-Lieferungen (vom Reststrom-Lieferanten).

Reststrom-Lieferant

- Der Reststrom-Lieferant liefert ergänzend die Strommenge, die der Sharing-Abnehmer nicht vom Sharing-Lieferanten erhält.

Sharing-Dienstleister

- Ein Sharing-Dienstleister kann sich - im Auftrag des Sharing-Lieferanten - um die Abwicklung des Energy Sharing und um die Einhaltung der verschiedenen energiewirtschaftlichen Anforderungen kümmern. Dieser kann auch die Reststrom-Lieferung übernehmen.

Direktvermarkter

- Kümmert sich um die Vermarktung nicht genutzter Mengen der im Energy Sharing Modell befindlichen EEG-Anlage

Zu den allgemeinen Rahmenbedingungen zählen u.a.

- Die Einspeisung und die Lieferung der Sharing-Mengen erfolgen über das **Netz der allgemeinen Versorgung**.
- Die Abwicklung erfolgt auf der Basis viertelstündlicher Messwerte, wofür in der Praxis in der Regel ein intelligentes Messsystem erforderlich ist. Sowohl die Sharing- als auch die Reststrom-Mengen werden nach den viertelstündlich gemessenen Messwerten bilanziert. Die Stromlieferungen erfolgen nach dem tatsächlichen Bezug *ohne* „Standardlastprofil“.
- Sharing-Lieferant und Sharing-Abnehmer schließen einen **Vertrag** über das Energy Sharing ab, der u.a. einen Aufteilungsschlüssel zum Umfang des Nutzungsrechts und den Preis für den gelieferten Strom regelt.

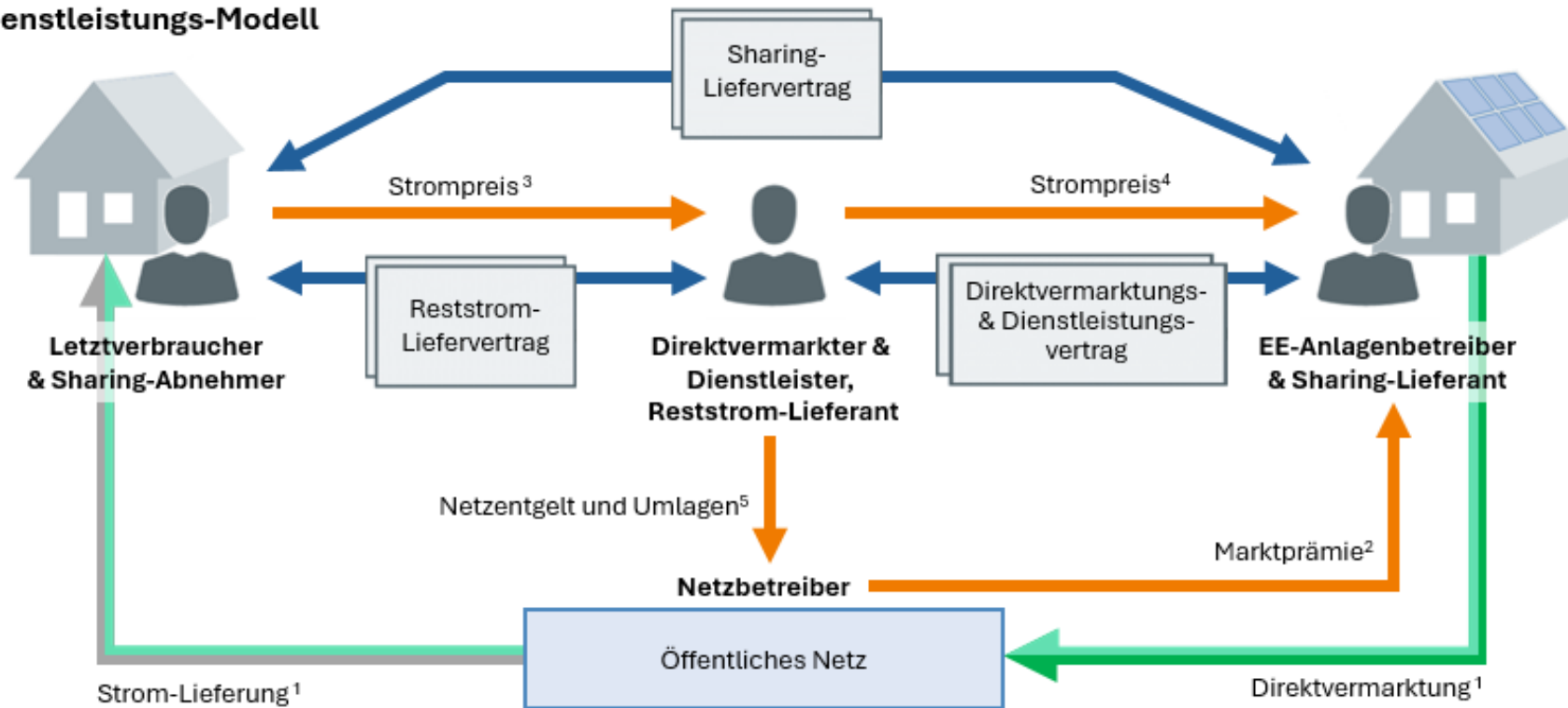
Für den Sharing-Lieferanten gilt:

- Die **Einspeisung** des Stroms aus der zum „Energy Sharing“ genutzten -Anlage (oder aus einem ausschließlich zur „Zwischenspeicherung“ des -Stroms genutzten Stromspeicher) in das Netz erfolgt in der -Veräußerungsform einer „Direktvermarktung“ (mit viertelstundengenauer Messung und Bilanzierung).

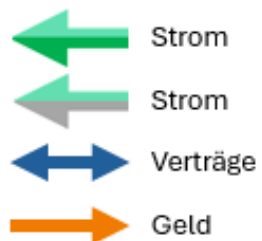
Für Sharing-Abnehmer gilt:

- Ihr **Bezug der Sharing-Liefermengen** aus dem Netz erfolgt als Stromlieferung des Sharing-Lieferanten an den Sharing-Abnehmer im Umfang des Nutzungs-Anteils an der zeitgleichen Einspeisung aus der EE-Anlage in das Stromnetz.
- Der **Bezug Ihres ergänzenden Reststrombedarfs** aus dem Netz erfolgt als Stromlieferung des Reststrom-Lieferanten an den Sharing-Abnehmer. Diese ergänzende Lieferung deckt die Strommengen ab, die *nicht* von der Sharing-Lieferung gedeckt sind.
- Für den gesamten Strombezug aus dem Netz (sowohl für die Sharing-Lieferung als auch für die ergänzende Reststrom-Lieferung) fallen die üblichen **Zahlungen für Netzentgelte und Umlagen** nach den jeweiligen Vorgaben an.
- Den ergänzenden **Reststrom-Liefervertrag** kann der Sharing-Abnehmer mit einem **Lieferanten Seiner Wahl** abschließen. Aufgrund der strukturell erhöhten Bilanzierungsrisiken bei zugleich verringerten Liefermengen müssen die Sharing-Abnehmer jedoch damit rechnen, dass einige Lieferanten einen solchen Vertrag gegebenenfalls **nicht oder nur zu höheren Preisen** als bei gewöhnlichen Lieferverträgen anbieten. Auch der Grundversorger kann für eine nur ergänzende Reststrom-Lieferung einen erhöhten Preis in Rechnung stellen.

Energy Sharing Dienstleistungs-Modell



Legende



- ¹ einschließlich der anteiligen Sharing-Strommengen (hellgrün dargestellt)
- ² für die gesamte EE-Netzeinspeisung
- ³ für Reststrom-Liefermengen und Sharing-Liefermengen (finanzielle Abwicklung durch Dienstleister)
- ⁴ für Sharing-Liefermengen (weitergeleitet) sowie für Abnahmemengen, die die Sharing-Mengen übersteigen
- ⁵ für den gesamten Strombezug des Sharing-Abnehmers

Energy Sharing aus Sicht des Verteilnetzbetreibers grundzuständigem Messstellenbetreiber



Technische Umsetzung

- Installation intelligenter Messsysteme (iMSys), da $\frac{1}{4}$ h Werte benötigt werden
- Verknüpfung der verschiedenen Geräte in den Systemen, zwecks Ermittlung der diversen Energiemengen



Kommunikation / Austausch von Stammdaten

- Grundvoraussetzung ist, dass alle notwendigen Marktrolle jederzeit vollständig besetzt sind
- Alle beteiligten Marktpartner müssen in ihren Systemen den gleichen Stammdaten- und Informationsstand halten
 - Zeitnahe, bilaterale Abstimmung bei Änderungen



Weitere beteiligte Marktpartner

- Der Übertragungsnetzbetreiber
 - Für die finale Verteilung der div Energiemengen auf die Konten der Lieferanten, Direktvermarkter und Netzbetreiber verantwortlich
- Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
 - Ebenfalls vollumfänglich über Teilnehmer, Beteiligte und Stammdaten zu informieren

ENERGY SHARING

Gemeinsam erzeugen. Gemeinsam nutzen.



Vielen Dank!

Harz Energie Netz GmbH

Roy Kühne

Leiter Messstellenbetrieb



✉ r.kuehne@harzenergie-netz.de

🌐 www.harzenergie-netz.de

Michael Hoffmann

Leiter Netznutzungsmanagement

m.hoffmann@harzenergie-netz.de